

Unter dem 26. September 1964 veröffentlichte die Heilige Ritenkongregation die vom „Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia“ erarbeitete Instruktion, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie sichern soll. Sie wurde schon lange erwartet und ihrem Erscheinen sah man begreiflicherweise mit Spannung entgegen. Mit Spannung deshalb, weil bis zu ihrer Veröffentlichung die Arbeiten in der liturgischen Erneuerung auf weite Strecken hin sozusagen blockiert waren. Daß sich eine gewisse Nervosität bei vielen Liturgiefreudigen bemerkbar gemacht hatte, ist gewiß begreiflich. Vor allem waren es die Seelsorger in Stadt und Land, die endlich wissen wollten, wie denn die Neuerungen aussehen werden.

Wir wollen im folgenden einiges aus der neuen Instruktion herausgreifen. Es versteht sich von selbst, daß es sich bei unseren Darlegungen nicht um eine umfassende Erörterung handeln kann. Es bleibt keinem die Mühe erspart — und wer würde sich dieser nicht gerne unterziehen —, dieses wichtige Dokument genau und eingehendst zu studieren.

Sinn und Zweck der Instruktion ist es, das, was in der Constitutio de sacra Liturgia vorgelegt wurde, für deren Durchführung auszudeuten und darzutun.

Als Hauptziel aller bisherigen Bestimmungen bezeichnet auch die Instruktion, „daß die Liturgie immer vollkommener der Absicht des Konzils entspreche, die tätige Teilnahme der Gläubigen zu fördern“.

Es ist daher von unabdingbarer Notwendigkeit, die Gläubigen in die Liturgie einzuführen. Dies ist eine ganz große Aufgabe der Seelsorger, für die sie alle Mühe aufwenden werden. Man kann nicht einfach das Pfarrvolk sozusagen vor eine „vollendete Tatsache“ stellen und plötzlich die heilige Liturgie in der neugestalteten Form feiern. Dies müßte auf alle Fälle auf Unverständnis, Verwunderung und Schwierigkeiten stoßen. Eine Pfarre, die in rechter Weise auf die Neuerungen vorbereitet wurde, indem man ihr das Verständnis für den eigentlichen Gehalt und die der Liturgie gemäße Struktur erschlossen hat, wird mit wenigen Ausnahmen, die es ja leider Gottes überall gibt, gerne mittun. Es ist eine altbekannte Erfahrungstatsache, daß es hier in erster Linie auf den Seelsorger ankommt, wie er sich zur längst fälligen Erneuerung in der Liturgie stellt. Das Volk spürt sofort, ob er mit seiner Person und seiner Überzeugung dahintersteht oder nicht. Andererseits wäre es aber ungerecht, wollte man immer dort, wo diese liturgische Neuformung nicht so recht ankommt, alsogleich dem Seelsorger die Schuld anlasten. Es gibt Pfarren, die mit aller — wenn auch in unserem Falle keineswegs gerechtfertigten — Zähigkeit am „Alten“ hängen und sich gegen alles sperren, was „neu“ ist. Wir möchten hier gerade jene Seelsorger schonend und verständnisvoll gewertet wissen, die von bestem Willen beseelt das nicht erreichen können, oder besser gesagt: das nicht so schnell erreichen können, was zum Beispiel der Pfarrer in der benachbarten Gemeinde bereits erreichen konnte.

Die Instruktion verlangt zur Durchführung der Konstitution eine enge Einheit von Liturgie, Katechese, religiöser Erziehung und Predigt. Es ist einleuchtend, daß gerade die Katechese zusammen mit der Predigt die liturgische Er-

neuerung stützen müssen. Dies ist nicht in einem „organisatorischen“ Sinn gemeint, sondern es muß der Gehalt der Liturgie, ihr eigentlicher innerer Sinn dem Volke und vor allem auch der Jugend dargetan und erläutert werden. Hier geht es jedenfalls nicht darum, über Liturgie sozusagen in dürren Worten und Begriffen zu dozieren, sondern alle Katechese, religiöse Erziehung und Predigt muß von der Liturgie her als innerstem Grundgehalt gespeist werden. Ein Seelsorger, der ganz aus dem Geiste der Liturgie lebt, wird wie von selbst in Katechese und Predigt diesen Geist zu vermitteln wissen.

Besonderen Wert legt die Instruktion auf die liturgische Ausbildung der Kleriker. So soll „an allen Theologischen Fakultäten ein Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft bestehen, damit alle Theologiestudierenden die erforderliche liturgische Ausbildung erhalten: . . . in den Seminarien und in den Studienhäusern der Orden (soll) sobald wie möglich ein eigener Dozent für Liturgiewissenschaft bestellt werden . . .“ Es wird auch verlangt, daß in den Studienhäusern etc. die Liturgie möglichst vollkommen vollzogen werde und die persönliche Formung des geistlichen Lebens der Kleriker von der Liturgie her bestimmt sei. Im besonderen ist aber auch der Seelsorger gedacht, denen durch bestimmte noch zu schaffende Einrichtungen die weitere liturgische Ausbildung ermöglicht werden solle.

Eine der wichtigsten und für die praktische Durchführung der Bestimmungen bedeutsame Neuerung ist die Konstituierung von „für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art“, denen kraft Artikel 22 § 2 der Konstitution die Regelung der Liturgie zusteht . . .“ Gerade dieser Gedanke und diese Neuordnung darf sehr begrüßt werden. In praxi sind ja die Arbeiten der einzelnen Sprachräume hinsichtlich der liturgischen Erneuerung schon sehr weit gediehen. Diese Bischofsvereinigungen stellen in Hinkunft die „legitima auctoritas“ dar, welche die gegebenen Normen durchführen und leiten. Die letzte Instanz bleibt natürlich der Heilige Stuhl.

Was nun die Feier der heiligen Liturgie betrifft, so soll sie den Glanz edler Einfachheit an sich tragen. Hier kommt die Grundauffassung und das Bestreben zum Durchbruch, jede störende Verfeierlichung des Vollzuges hintanzuhalten. Diese edle Einfachheit entspricht auch viel mehr dem Menschen von heute und entspricht der Liturgie selber.

Damit der Vollzug der heiligen Liturgie in seiner gesamten Struktur durchschaubar und sinngemäß verwirklicht werden kann, sind nun die Rollen der verschiedenen Teilnehmer klar aufgeteilt. Damit ist die tätige Teilnahme erst so richtig möglich und störende Duplizitäten bleiben vermieden. So heißt es im 1. Kap. Art. 32: „Singen oder rezitieren Schola oder Volk die ihnen zufallenden Teile, so werden diese vom Zelebranten nicht privat gesprochen.“ Und Art. 33: „Auch die Lesungen, die vom zuständigen Kleriker oder Ministranten vorgetragen oder gesungen werden, liest der Zelebrant nicht privat.“ Doch bleibt hier anzumerken, daß „paraphrasierte“ Texte den Zelebranten nicht von der Rezitation der eigentlichen Meßtexte entbinden.

Des weiteren wird nun die Sekret nicht mehr still, sondern laut gebetet bzw. gesungen. Sie heißt nun offiziell *Oratio super oblata*, Gabengebet.

Neu ist ferner auch die Form der Doxologie am Schluß des Kanon. Die Kreuzzeichen fallen nun weg. Der Zelebrant hält den Kelch empor und spricht oder singt das *Per ipsum et cum ipso* . . . Das *Per omnia saecula saeculorum* wird deutlich als noch zum Hochgebet gehörig markiert und schließt unmittelbar an die Doxologie als deren zugehöriger Teil an.

Das Vaterunser kann in der „gesprochenen Messe“ vom Volk gemeinsam mit dem Zelebranten in der Muttersprache gesprochen werden. Bei der „gesungenen Messe“ kann es vom Volk gemeinsam in lateinischer Sprache gesungen werden, und wenn die kirchliche Autorität des Gebietes es so bestimmt, auch in der Muttersprache, sobald die Melodien von dieser Autorität approbiert sind. Art. 50, g.

Sehr eindrucksvoll erweist sich, daß der Embolismus, also das „*Libera nos quaesumus*“ nach dem Paternoster vom Zelebranten gesungen oder laut gesprochen werden kann.

Das Letzte Evangelium entfällt in Hinkunft, desgleichen werden die Leonianischen Gebete abgeschafft.

Sehr wohltuend gerade für den unter argem Personalmangel leidenden Seelsorgsklerus ist die Erlaubnis, eine „gesungene Messe“ nur mit Diakon zu feiern.

Dem Wortgottesdienst kommt nun in der kommenden Zeit besondere Bedeutung zu. Er hebt sich jetzt deutlich vom eigentlichen Eucharistiegottesdienst ab. Die Lesung(en) und das Evangelium, die heute schon in der Muttersprache gesprochen bzw. gesungen werden können, sind von den Chorschränken aus in Richtung auf das Volk hin vorzutragen. Hierzu ist ein Ambo vorgesehen, wie er ja schon in sehr vielen, vor allem in den neuen, Kirchen üblich war. Damit kommt der in der Struktur der Meßfeier vorhandene Unterschied zwischen der Mensa verbi und der Mensa Eucharistiae besonders klar und deutlich zum Ausdruck.

Die Homilie ist nun ein Teil der heiligen Liturgie (vgl. Konst. Art. 52), sie soll „an Sonntagen und gebotenen Feiertagen in allen Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, Konventmesse, Amt, Hochamt und Pontifikalamt keineswegs ausgenommen, gehalten werden. An gewöhnlichen Tagen wird eine Homilie empfohlen, besonders an gewissen Wochentagen des Advents und der Fastenzeit sowie bei anderen Gelegenheiten, bei denen das Volk zahlreicher zur Kirche kommt.“ (Instr. Art. 53).

Das Allgemeine Gebet oder Gebet der Gläubigen (Fürbitten) ist inzwischen schon — man darf dies wohl annehmen — überall eingeführt. Es hat seine Stelle nach dem Oremus vor dem Offertorium. „Der Zelebrant leitet es von seinem Sitz oder vom Altar oder vom Ambo oder von den Chorschränken aus“ (Instr. Art. 56). Wir sind der Auffassung, daß die Fürbitten vor allem Sache des Seelsorgers sind und nicht Laien der Pfarrgemeinde zur Gestaltung überlassen werden sollen, wie dies dort und da sehr mit Nachdruck verlangt zu werden schien. Denn hier tritt gerade der Seelsorger als Vater der Gemeinde in Erscheinung. Wenn es in der Instruktion heißt: „Die Gebetsmeinung oder die Anrufung kann vom Diakon, vom Kantor oder einem anderen geeigneten Altardiener gesungen werden“ (Art. 56), so widerspricht dies keineswegs unserer Auffassung. Damit werden unsere Laien in ihrer rechtmäßigen Einflußnahme und ihrer kraftvollen Mitarbeit nicht beschränkt.

Ein wichtiger Faktor im Vollzug des Gottesdienstes ist die Schola. Sie ist nicht ein vom Volk getrennter Teil, sondern sein ausdrucksvollster und lebendigster! Der Kirchenchor hat als Schola eine ganz hervorragende Aufgabe. Wir brauchen ihn notwendig! In seiner Grundfunktion wird er doch keineswegs abgewertet, sondern im Gegenteil.

Bedeutsam ist Art. 92, der verfügt: „Die Sitze für den Zelebranten und die Ministri sollen je nach der Anlage der einzelnen Kirchen so aufgestellt werden, daß die Gläubigen sie gut sehen können. Dabei soll deutlich werden, daß der Zelebrant wirklich der Vorsteher der ganzen versammelten Gemeinde ist . . .“ Damit kommt die Stellung des Priesters und seiner Ministri sowie des Volkes Gottes im Vollzug des Mysteriums klar zum Ausdruck und die Einheit als Altargemeinschaft wird sinnvoll bestätigt.

Abschließend ist zu bemerken, daß die Weisungen der Instruktion noch nicht die endgiltige Reform des Gottesdienstes darstellen. Aber sie bedeuten einen mächtigen Schritt nach vorne. An uns liegt es, sie in rechter Disziplin auszuführen. Doch wird man sich davor hüten müssen, Übereilungen zu begehen, die der guten Sache nur schaden können. Hier ist klar ausgesprochen, was man bereits in concreto tun kann. Freilich, vieles ist noch offen gehalten, damit der weitere Weg nicht verbaut werde. Doch die einzelnen in der Instruktion namentlich aufgeführten Neuerungen werden bleiben.

Dr. P. Anselm Schwab O.S.B.

HATTE DIE RÖMISCHE MESSE JE EINE DREIGLIEDRIGE LESEORDNUNG?

S u m m a r i u m

Missam Romanam umquam triplicem ordinem legendi habuisse, scil. Vetus Testamentum — Apostolus — Evangelium probari non potest et haud verisimile est. Capitulare Herbipolense ad hunc ordinem investigatum (Mp. th. f. 62) rem contrariam demonstrat, scil. duplicem ordinem: V. T./Ep. — Evang.

V o r b e m e r k u n g

Wenn wir an diese Frage herantreten wollen, ist die Kenntnis des vor-
karolingischen außerrömischen Westens eine unumgängliche Vorbedingung. Sonst ist es unmöglich, in den späteren gemischten, ab ca. 740 in Europa zirkulierenden *pseudo-römischen* Liturgiebüchern die rein römischen Elemente vom nicht-römischen Material zu unterscheiden.

Leider sind von den merovingischen, altitalienischen und altspanischen Liturgiebüchern nur sehr wenige auf uns gekommen. Ein großer Teil davon ist (auf Befehl der Obrigkeit?) wegen der immer mehr fortschreitenden „Romanisierung“ (oder was man als solche berachtete) wahrscheinlich vernichtet worden. Die heute noch erhaltenen Codices sind solche, die außer Gebrauch geraten waren. So erklärt sich auch der auffällig gute Zustand, in dem diese überliefert sind; denn in der kurzen Zeit ihres liturgischen Gebrauches wurden sie nur wenig abgenutzt.

Schon seit geraumer Zeit ist genügend Material dieser spärlichen Reste veröffentlicht und liegt griffbereit zur Bearbeitung (die leider weitgehend noch nicht in Angriff genommen ist). Hier stehen wir vor wichtigen Problemen der abendländischen Liturgiegeschichte. Und nicht nur des Abendlandes, sondern auch des Orients. Denn diese Codices spiegeln in mancher Hinsicht besser die Geschichte des Morgenlandes wider als die orientalischen Dokumente selbst; es sind darin klare Anknüpfungspunkte an den Osten nachweisbar.